



Antragsteller: Mitglieder des Jugendhilfeausschusses **Antragsdatum:** 02. Juni 2026

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Dienstberatung Oberbürgermeister		☐ Ausschuss für Haushalt und Finanzen	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturentwicklung		☒ Hauptausschuss	17.06.2026
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	24.06.2026
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Bau und Verkehr		☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit		☐ Jugendhilfeausschuss	

Antragsgegenstand:

Betreuung auch in den Randzeiten sichern – Finanzierung der 3. Betreuungsstufe prüfen

Inhalt des Antrages:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gegenüber der Landesregierung in geeigneter Weise auf eine gesetzliche Anerkennung des Personalbedarfes für die Betreuung über 8 Stunden hinaus (9. und 10. Stunde) hinzuwirken, um die eingetretenen Folgen durch den Wegfall der *Richtlinie zu den verlängerten Betreuungszeiten** abzumildern (insbesondere Absenkung von Qualität, Minderung der Fördermöglichkeiten für Kinder in den Kitas durch erzwungene Ausdünnung des Personals und im Weiteren Einschränkung von Öffnungszeiten der Kitas, Schwächung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf) sowie dem hohen Fachkräftebedarf in der Region gerecht zu werden.

Des Weiteren wird er beauftragt, die Finanzierung der verlängerten Betreuungszeiten (dritte Betreuungsstufe) durch die Stadt Cottbus/Chósebuz bis zu einer entsprechenden Landesregelung zu prüfen.

Jugendhilfeausschuss

Beschlussniederschrift

Beschluss-Nr.:

Gremium: ☐ HA ☐ StVV
☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Begründung

Das Land Brandenburg hatte bisher die 3. Betreuungsstufe (9. und 10. Betreuungsstunde) auf Basis der *Richtlinie verlängerte Betreuungszeiten* finanziert. Diese Richtlinie endete zum 31.12.2025 ersatzlos. Kinder haben im Land Brandenburg einen Rechtsanspruch auf 6 Stunden Betreuung pro Tag. Auf Antrag und bei entsprechend nachgewiesenen Bedarfen kann der Rechtsanspruch auf über 6 und bis zu und sogar über 10 Stunden pro Tag erhöht werden. Die Personalausstattung zur Gewährleistung dieses Rechtsanspruches ist in § 10 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) geregelt:

KitaG		Praxis	
für 6 h	0,8 VZE	6 h	0,8 VZE
		7 h	0,9 VZE
ab 8 h und	1,0 VZE	8 h	1,0 VZE
bis 10 h und		9 h	1,1 VZE (nicht mehr mit Personal bemessen)
darüber		10 h	1,2 VZE (nicht mehr mit Personal bemessen)

Die im KitaG bestehende Regelungslücke zwischen gewährten Rechtsansprüchen und Personalbemessungen wurde durch die ausgelaufene Richtlinie verlängerte Betreuungszeiten teilweise (und nach dem Auslaufen der Richtlinie zeitweise) kompensiert.

Im Jahr 2025 waren für 32% der in Krippe und Kindergarten betreuten Kinder in Cottbus/Chósebus nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen Rechtsansprüche von über 8 Stunden Betreuungszeit zu gewähren. Dafür wurden von den in der Stadt tätigen Trägern der Kindertagesbetreuung Mittel in Höhe von 546.500€ abgerufen und in zusätzliche Personalstunden umgesetzt.

Auf Basis des Stichtages 01.12.2025 war für 1.242 Kinder ein Rechtsanspruch von über 8 Stunden Betreuung zu gewähren. Eine unveränderte Fortführung der *Richtlinie verlängerte Betreuungszeiten* durch die Stadt Cottbus/Chósebus würde Kosten in Höhe von 621.000€ für das Jahr 2026 bedeuten (500€/Kind). Das Jugendamt der Stadt Cottbus hat im Auftrag des Unterausschusses Kita eine Befragung bei allen im Stadtgebiet tätigen Kitas zu den Auswirkungen des Wegfalls der *Richtlinie verlängerte Betreuungszeiten* durchgeführt. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Umsetzung des Betreuungsauftrages und der im Bildungsplan gesetzten Qualitätsansprüche durch die faktische Reduktion von Personalstunden im Vergleich zu 2025 spürbar erschwert ist. Besonders die individuelle Förderung der Kinder ist dadurch noch größeren Einschränkungen unterworfen.

Die Gewährung von durch das Jugendamt zu bestätigenden Rechtsansprüchen kann nicht immer erfolgen. Vereinzelt wurden Öffnungszeiten angepasst (reduziert). Die Personaleinsatzplanung wird erschwert, besonders morgens und spätnachmittags/abends sowie bei zusätzlichem Personalausfall. Die Zuverlässigkeit der gebotenen Betreuungsleistung wird eingeschränkt. Diese Entwicklungen sind deutliche Rückschritte in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, erschweren die Berufstätigkeit insbesondere von Alleinerziehenden und stellen eine steigende Belastung für Familien dar. Im Sinne der angestrebten Strukturentwicklung und des anhaltend hohen Fachkräftebedarfes sind diese Entwicklungen klar kontraproduktiv.

Fazit

Die aktuelle Situation macht klar strukturelle Defizite deutlich. Verlängerte Betreuungszeiten sind bislang weder ausreichend gesetzlich abgesichert noch verlässlich finanziert. Es fehlt eine dritte Betreuungsstufe im KitaG, die den realen Bedarf abbildet. Die bestehenden Finanzierungsstrukturen sind komplex,

uneinheitlich und häufig nicht kostendeckend. Dabei ist klar festzuhalten: Kindertagesbetreuung ist keine freiwillige Leistung, sondern Bestandteil eines gesetzlich garantierten Rechtsanspruches.

Die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Kindertagesbetreuung, die den Ansprüchen der Familien zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf genügt und die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen und den Rechten der Kinder entsprechenden frühkindlichen Bildung ist eine Kernaufgabe der Stadt Cottbus/Chósebuz und des Landes Brandenburg. Sie kann nur gemeinsam bewältigt werden. Die inhaltlich sehr begrüßenswerte Einführung des neuen Bildungsplanes, der Erweiterten Grundsätze der elementaren Bildung, verfolgte das Ziel, die Qualität in den Kindertagesstätten im Land Brandenburg weiterzuentwickeln und tatsächlich zu Bildungseinrichtungen weiterzuführen. Das wird durch die faktisch erfolgte Reduzierung der Personalbemessung unterlaufen und widerspricht so auch dem Konnexitätsprinzip, denn die Umsetzung der im Bildungsplan gesetzten Ziele erfolgt in den Kitas vor Ort. Es ist daher zwingend notwendig,

1. die Personalbemessung auch für verlängerte Betreuungszeiten adäquat zu regeln und diese an die tatsächlichen Betreuungszeiten anzupassen.
2. Bis dies im gesetzlichen Rahmen geregelt ist, ist eine Überbrückungslösung dringend erforderlich.

* Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von verlängerten Betreuungsumfängen im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten für die Jahre 2023 und 2024 (RL-Kita-Betreuung 2023/2024)